

Satzung für das Modulstudium (S MO) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 02.12.2022

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2, Art. 96 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl 2022, S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Satzung

¹Diese Satzung regelt das Modulstudium an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (Hochschule Coburg). ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (BayRS 2210-1-3-WK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Coburg (APO) vom 06. Mai 2022 (Amtsblatt 2022) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Ziel des Modulstudiums

(1) Das Modulstudium bietet die Möglichkeit der Teilnahme an einem Modul oder mehreren Modulen, die für diesen Zweck aus dem gesamten Modulangebot aller nicht zulassungsbeschränkten Studiengänge der Hochschule Coburg freigegeben wurden.

(2) ¹Das Modulstudium ermöglicht, schrittweise und flexibel in ein Studium einzusteigen und leistet damit z.B. einen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Studium. ²Weiterbildungsinteressierten bietet das Modulstudium eine Möglichkeit, Zusatzqualifikationen nebenberuflich zu erwerben. ³Studieninteressierten kann es als Orientierungsstudium bei der Auswahl eines nachfolgenden grundständigen Studiengangs dienen.

§ 3

Anwendbare Vorschriften

Für das Modulstudium gelten die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Coburg (APO) sowie hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Festlegungen zur Durchführung von Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, der jeweiligen Prüfungsgegenstände sowie der Art und des Umfangs der jeweils zu erbringenden Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen abschließend die Studien- und Prüfungsordnung desjenigen Studiengangs, aus dem das jeweilige Modul stammt, sofern diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen zum Modulstudium

Zur Einschreibung in ein Modulstudium sind die Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs nachzuweisen, aus dem das jeweilige Modul stammt.

§ 5

Struktur des Modulstudiums und Immatrikulation

(1) Pro Semester können Module im Umfang von mindestens 5 ECTS bis maximal 30 ECTS absolviert werden. Geringfügige Überschreitungen, die sich durch die Kombination der jeweiligen Modulformate ergeben, sind zulässig.

(2) Die Organisationseinheiten (z.B. Fakultäten oder vergleichbar) legen bis spätestens zwei Wochen vor Beginn des Bewerbungszeitraums fest, welche Module im Modulstudium studiert werden können.

(3) ¹Die Immatrikulation im Rahmen des Modulstudiums erfolgt grundsätzlich in den Studiengang, aus welchem die Mehrzahl der gewählten Module stammt. ²Bei gleicher Anzahl entscheidet die Bewerberin oder der Bewerber, in welchen Studiengang die Immatrikulation erfolgen soll. ³Eine studiengangübergreifende Modulwahl ist unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem Studiengang jederzeit möglich.

(4) Die zeitliche und/oder inhaltliche Überschneidungsfreiheit von gewählten Modulen kann nicht gewährleistet werden, wenn Module aus verschiedenen Studiengängen oder aus verschiedenen Semestern desselben Studiengangs gewählt werden.

§ 6

Beiträge, Gebühren

- (1) Mit der Immatrikulation ist der Studierendenwerksbeitrag gemäß der entsprechenden Satzung des jeweils zuständigen Studierendenwerks zu entrichten.
- (2) Das Modulstudium in grundständigen Bachelor- und konsekutiven Masterstudiengängen ist gebührenfrei.
- (3) Für das Modulstudium in weiterbildenden oder weiterqualifizierenden Studiengängen werden Gebühren entsprechend der dazu einschlägigen Regelungen der Hochschule Coburg, anteilig zur Gebühr des Studiengangs aus dem Modul stammt, erhoben.

§ 7

Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) ¹Eine nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Die Ablegung von Wiederholungsprüfungen setzt eine erneute Einschreibung im Modulstudium voraus.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist ausgeschlossen.

§ 8

Prüfungskommission

Für das Modulstudium ist die Prüfungskommission des Studiengangs zuständig, aus dem das gewählte Modul stammt.

§ 9

Abschluss des Modulstudiums

Über den erfolgreichen Abschluss eines Moduls oder mehrerer Module wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die absolvierten Module, deren Benotung und die dabei erzielten Leistungspunkte beinhaltet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.03.2023 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 25.11.2022 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten vom 02.12.2022

Coburg, den 02.12.2022

gez.
Prof. Dr. Gast
Präsident

Diese Satzung wurde am 02.12.2022 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 02.12.2022 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 02.12.2022.
